



### Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Martin i.S. vom 13.03.2025 wird kundgemacht: Dies bedeutet eine Änderung der Gebührenhöhe in den Fällen

1.) der Abfallgebühren gemäß § 15 u. 16 der Abfuhrverordnung der Gemeinde St. Martin i.S. vom 27.11.2020

#### § 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft, bei Gewerbebetrieben der Jahresumsatz, bei Anstalten und sonstigen Einrichtungen die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer/innen und bei Buschenschenken die Größe der Betriebsfläche herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

#### a) Haushalte:

|      |                   |                 |
|------|-------------------|-----------------|
| 1    | Personen-Haushalt | € 52,00 / Jahr  |
| 2    | Personen-Haushalt | € 89,00 / Jahr  |
| 3    | Personen-Haushalt | € 126,00 / Jahr |
| 4    | Personen-Haushalt | € 163,00 / Jahr |
| 5    | Personen-Haushalt | € 200,00 / Jahr |
| 6.   | Personen-Haushalt | € 237,00 / Jahr |
| 7    | Personen-Haushalt | € 274,00 / Jahr |
| 8    | Personen-Haushalt | € 311,00 / Jahr |
| 9    | Personen-Haushalt | € 348,00 / Jahr |
| >10. | Personen-Haushalt | € 385,00 / Jahr |

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der EinwohnerInnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

#### b) Gewerbebetriebe:

|              |                               |                           |
|--------------|-------------------------------|---------------------------|
| Jahresumsatz | < € 36.337,00                 | € 57,20 / Betrieb / Jahr  |
| Jahresumsatz | € 36.337,00 bis € 218.019,00  | € 97,90 / Betrieb / Jahr  |
| Jahresumsatz | € 218.019,00 bis € 654.056,00 | € 138,60 / Betrieb / Jahr |
| Jahresumsatz | > € 654.056,00                | € 179,30 / Betrieb / Jahr |

#### c) Sonstige Einrichtungen und Institutionen:

|   |                     |
|---|---------------------|
| Finanzdienstleister (z.B. Banken)                 | € 26,00 / DN / Jahr |
| Ärzte, Rechtsanwälte u.a. freiberufl. Tätigkeiten | € 26,00 / DN / Jahr |
| Kindergarten / Kinderkrippe                       | € 13,00 / DN / Jahr |
| Schulen   | € 13,00 / DN / Jahr |

#### d) Buschenschenken:

Inhaber von Buschenschenken haben zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr eine Grundgebühr nach Betriebsgröße zu entrichten.

|   |                |
|---|----------------|
| Stufe-1: bis 60 m <sup>2</sup> Betriebsfläche   | € 28,60 / Jahr |
| Stufe-2: 60 - 120 m <sup>2</sup> Betriebsfläche | € 52,00 / Jahr |
| Stufe-3: über 120 m <sup>2</sup> Betriebsfläche | € 89,00 / Jahr |

## § 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

|                 |       |          |
|-----------------|-------|----------|
| Kunststoffgefäß | 120 l | € 263,87 |
| Kunststoffgefäß | 240 l | € 329,84 |

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

|                 |        |          |
|-----------------|--------|----------|
| Kunststoffgefäß | 80 l   | € 74,97  |
| Kunststoffgefäß | 120 l  | € 96,58  |
| Kunststoffgefäß | 240 l  | € 152,11 |
| Abfallcontainer | 360 l  | € 226,66 |
| Abfallcontainer | 1100 l | € 787,92 |

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 6,90.

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

Die Änderung dieser Gebühren wird mit 01. April 2025 wirksam.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 17.03.2025  
abgenommen:

